

HANDBUCH DER
QUELLEN UND LITERATUR
DER NEUEREN EUROPÄISCHEN
PRIVATRECHTSGESCHICHTE

DRITTER BAND

DAS 19. JAHRHUNDERT

DRITTER TEILBAND
GESETZGEBUNG ZU DEN
PRIVATRECHTLICHEN SONDERGEBIETEN

VERÖFFENTLICHUNG DES MAX-PLANCK-INSTITUTS
FÜR EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE

Herausgegeben von

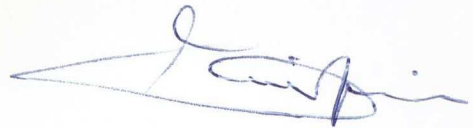
HELMUT COING

Zimmerly



C.H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1986

Timbrelle in besitz



Dziennik Praw Królestwa Polskiego (DPKP – Gesetzblatt des Königreichs Polen) 1816–1871,
Bd. I–LXXI
Dziennik Rozporządzeń Rządowych Wolnego Miasta Krakowa (DRRWKM – Verordnungs-
blatt der Regierung der Freien Stadt Krakau) 1816–1822, kontin. als Dziennik Praw Wolnego
Miasta Krakowa (DPWMK – Gesetzblatt der Freien Stadt Krakau) 1823–1846
Gesetze der ehemals Freien Stadt Krakau (GFSK), ed. R. SCHUSTER v. BÄRNRODE, Wien 1855

12. KAPITEL. UNGARN

János Zlinszky

I. HANDELS- UND WECHSELRECHT

A. Geltendes Recht zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Das Handelsrecht Ungarns war am Ende des 18. Jahrhunderts in territorialer Hinsicht von einer kaum überschaubaren Vielfalt.¹ Besser war die Lage in Siebenbürgen; dort enthielten die Gesetzbücher auch einige handelsrechtliche Bestimmungen; die österreichische Wechsel- und Handelsordnung von 1763 war durch Patent vom 22. 7. 1772 im Anschluß an das Konkursrecht von 1734 (*norma iuxta quam decoctores et dolosos debitores procedendum*) und an die *norma cridalis* eingeführt worden.² Dieselben österreichischen Ordnungen bzw. Normen galten im Gebiet der Militärgrenze. In der freien Stadt Fiume herrschte bis zur Angliederung an Ungarn eigenes kommunales Recht, für den Seehandel galt jedoch ab 1774 das *Editto politico di navale*.³ Nach dem Gesetzesartikel 1792: XVII bestand sowohl in Ungarn als auch in Kroatien die Möglichkeit, bei Handelsabkommen freiwillig die Verbindlichkeit österreichischen Rechts und die Zuständigkeit österreichischer Gerichte anzuerkennen.⁴

Der Handel war meist dem städtischen Bürgertum vorbehalten; Hökerei und Krämerei gab es auch auf dem Lande; diese hingen aber von grundherrlichen Genehmigungen ab (sog. *iura regalia minora*).⁵ Die einzelnen Städte und Komitate regelten die Zulassung von Handel und Gewerbe unterschiedlich. Die vielen Binnenzölle, die verschiedenen Marktgerechtigkeiten, sowie der unsichere Erfolg bei der Vollstreckung von Schuldrechtstiteln – insbesondere die Unverpfändbarkeit, bzw. Unverkäuflichkeit adeliger Güter – beeinträchtigten den Handel stark.⁶

¹ György Komoróczy, *A magyar kereskedelem története* (Geschichte des ungarischen Handels), Budapest 1942.

² Friedrich Schuler von Libloy, *Siebenbürgische Rechtsgeschichte I–III*, Hermannstadt 1854, II, p. 242.

³ Adalbert Gertscher/Paul Schreckenthal (Berlin 1906) p. 543.

⁴ István Apáthy (Pest 1871) p. 40; Alexander Pusztay (Leipzig 1842) p. 10.

⁵ So Schankrecht, vgl. Handbuch III/2, Einzelgesetzgebung, Sachenrecht, p. 2200.

⁶ Wenzel, *Stadtrechte*; Alexander Pusztay (Leipzig 1842) p. 21.

B. Kodifikationen und Projekte

Der erste Versuch einer Kodifikation des Handels- und Wechselrechts, sowie des Seerechts und des Handelsverfahrens stammt noch aus der Periode der Aufklärung. Königin Maria Theresia beauftragte den Obersten Gerichtshof Ungarns, die königliche Kurie, im Jahre 1779 mit der Vorbereitung eines einheitlichen Handelsgesetzbuches für Ungarn. Das Projekt wurde 1781 der Regierung vorgelegt, dann aber während der Regierung Josephs II nicht weiter behandelt, da dieser eine einheitliche Gesetzgebung für alle seine Länder plante. Auf dem Gebiet des Handelsrechts brachte die josephinische Periode jedoch nichts Neues; der Entwurf der Kurie wurde erst 1791 – nach dem Tode Josephs II – vor den Reichstag gebracht. Der Reichstag hatte zur Reform der Verwaltung, des Steuerwesens und des Privatrechts einen Ausschuß gebildet und diesen beauftragt, auch *leges in negotio cambiali et navigationis* auszuarbeiten. Im Jahre 1795 legte der Ausschuß einen ersten Entwurf unter der Bezeichnung „Codex Cambio Mercantilis pro regno Hungariae Partibusque eidem adnexis in tres partes divisus per regnicolarem Juridicam Deputationem Art. 67 1791 ordinatam elaboratus“ dem Reichstage vor, welcher später auch gedruckt wurde.⁷

Über dieses erste Projekt, das Wechsel- und Handelsrecht behandelt, aber auch Seerecht und Prozeßrecht enthält, wurde im Reichstag nie beraten. Infolge der französischen Revolution schreckten König und Reichstag vor Reformen zurück. Die eifrigsten Wirtschaftsreformer des Landes waren in die Jakobinerverschwörung verwickelt, so daß alle ihre Pläne verdächtig erschienen. So blieb der zunächst nur provisorisch eingeführte GA 1792: XVII vorerst für längere Zeit in Kraft, durch welchen auch in Ungarn österreichisches Handelsrecht Geltung erlangte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in dem napoleonischen Königreich Illyrien französisches Recht eingeführt. Auf diese Weise kam der Code de commerce in einem Teil der ungarischen Länder zur Anwendung. Nach 1814 wurde er durch das österreichische Handelsrecht ersetzt; 1823 jedoch wurde der alte Rechtszustand wieder hergestellt. Zu Beginn der Reformperiode, im Jahre 1825, existierte ein einheitliches Handelsrecht nur in Siebenbürgen, wo das alte österreichische Recht galt, sowie im Militärgrenzgebiet und in Fiume, wo französisches Recht als Gewohnheitsrecht galt.⁸

Der nächste Schritt zur Kodifizierung des Handelsrechts geschah durch GA 1827: VIII. Ein neuer Ausschuß wurde vom Reichstag mit Kodifikationsarbeiten beauftragt; dieser legte den hauptsächlich von Bischof Palugyay ausgearbeiteten Entwurf eines „Codex Cambio mercantilis eiusdemque ordo processualis“ dem Reichstag vor. Auch dieser Entwurf wurde nicht behandelt.⁹

Erst im Jahre 1839 wurden die Vorbereitungsarbeiten energisch begonnen.¹⁰ Ein neuer Ausschuß aus 25 Mitgliedern wurde gebildet: davon waren 15 Angehörige des Komitatsadels, darunter der bedeutende Reform- und Staatsmann Ferenc Deák, 5

⁷ Alexander Pusztay (Leipzig 1842) p. 9.

⁹ Ödön Kuncz (Budapest 1929) I, p. 35.

⁸ Codice di commercio di terra e di mare, darüber Béla Lévy, (Berlin 1906) p. 11.

¹⁰ Bernard Wächter (Pressburg 1831) p. 11.

Vertreter der Freistädte, ferner ein kroatischer Abgeordneter aus Agram (Zágreb), der Vorsitzende des Wechselgerichts von Fiume (Karl Catinelli), zwei Großhändler aus Pest, und – als Fachexperte der Königlichen Kanzlei – der Wiener Advokat Ignaz Wildner. Als Grundlage dienten der Entwurf Palugyays und das 1833 von Geheimrat Sardagna für die deutschsprachigen Erbländer geschaffene Projekt eines Wechselgesetzes.¹¹ In zweieinhalb Monaten war der neue Entwurf ausgearbeitet. Dieser war kein eigentlicher Handelsrechts-Kodex, sondern bestand in einer Reihe von einzelnen Gesetzen über das Wechselrecht und den Wechselprozeß, über die Handelsleute, die Fabrikanten, die Erwerbsgesellschaften, die Handelskörperschaften und Sensale, die Fuhrleute, die Intabulation der Forderungen und den Konkurs. Das Seerecht wurde nicht einbezogen.

Der Entwurf enthielt vieles, was nicht im engeren Sinne zum Handelsrecht, sondern zum Privat-, Wechsel-, Gewerbe-, oder Arbeitsrecht gehört. Sogar patentrechtliche Bestimmungen waren enthalten. Er wurde als GA XV–XXII des Jahres 1840 sanktioniert, erfuhr durch GA 1844: VI–VII eine Ergänzung und blieb bis 1849, und dann wieder ab 1861 im Kerngebiet des Königreichs Ungarn (mit den Ergänzungen der Iudexcurialkonferenz Kap. III–IV–V) bis zur modernen Handelsrechtskodifikation in Geltung.¹²

Diese Gesetzgebung galt nicht in Siebenbürgen, wo die österreichische Wechselordnung von 1763 durch ein Patent Maria Theresias vom 1. II. 1772 eingeführt worden war, was auch durch GA 1791: XXXVII De litteris cambialibus bestätigt wurde. Sie galt aber bis 1848 in Kroatien und Fiume. Ab 1850 wurde in dem auf mehrere Kronländer aufgeteilten Königreich Ungarn durch Patente das österreichische Handels- und Konkursrecht eingeführt. In Ungarn, im Temesvarer Banat und in der serbischen Woiwodschaft galt dieses bis zur Iudexcurialkonferenz 1860,¹³ in Kroatien und im Gebiet der Militärgrenze bis 1863, bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.¹⁴

Das kaiserliche Patent vom 25. I. 1850 führte in Ungarn, Kroatien, im Temesvarer Banat, in der serbischen Woiwodschaft und in Siebenbürgen das österreichische materielle Wechselrecht ein. Die Wechselprozeßordnung folgte im Jahre 1853.¹⁵

Die Iudexcurialkonferenz führte 1860 für das Kronland Ungarn, das Temesvarer Banat und die Woiwodschaft die Wechselgesetze und die Wechselprozeßordnung von 1840 mit Ergänzungen und Übergangsregelungen im Kapitel III neu ein. Siebenbürgen, Kroatien, Fiume und die Militärgrenze behielten das österreichische Recht, da die Kompetenz der Iudexcurialkonferenz diese Gebiete nicht erfaßte. Die österreichischen Gesetze galten dort bis zum Inkrafttreten des Wechselgesetzes (GA 1876: XXVII). Kroatien und Fiume behielten das österreichische Verfahrensrecht auch wei-

¹¹ Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1833.

¹² Ignaz Wildner Edler von Maithstein (Wien 1841); Alexander Pusztay (Leipzig 1842) p. 11.

¹³ Ödön Kuncz (Budapest 1929) p. 35.

¹⁴ István Apáthy (Pest 1871) p. 44.

¹⁵ Béla Lévy (Berlin 1906) p. 9.

terhin bei, während das Militärgrenzgebiet nach der Kodifikation von 1876 zum ungarischen Rechtskreis gehörte.

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 wurde sowohl von juristischer Seite als von Seiten des Handels und Gewerbes der Wunsch geäußert, der bestehenden Rechtszersplitterung ein Ende zu bereiten. Man befürwortete die Annahme des deutschen Handelsrechts, mit der Begründung, daß es teilweise ohnehin schon gelte und bekannt sei, daß es außerdem den Vorteil habe, Rechtseinheit in einem Gebiet mit vielen Handelsbeziehungen zu schaffen. Dagegen wurde angeführt, daß auf diese Weise die Rechtsunsicherheit bestehen bliebe, da das deutsche Handelsgesetzbuch das Prozeßrecht nicht regelt und die Fortgeltung einzelner Landesrechte anerkenne; demnach bestehe weiterhin das Bedürfnis nach einer neuen Gesetzgebung.

Die Regierung betraute schon kurz nach dem Ausgleich den Universitätsprofessor István Apáthy mit der Abfassung eines Handelsgesetzentwurfs. Apáthy nahm das deutsche HGB und die Wechselordnung weitgehend zum Vorbild und legte je einen Entwurf für diese beiden Materien vor, von denen nach seinem Plan zuerst das Wechselrecht Gesetzeskraft erhalten sollte. Die Projekte kamen 1873 vor eine Kommission, dann vor einen Parlamentsausschuß. Die politischen Ereignisse der Jahre 1874–75 trugen dazu bei, daß der Reichstag den Entwurf für das Wechselgesetz nicht behandelte, wohl aber das Handelsgesetzbuch als GA 1875: XXXVII verabschiedete. Erst im nächsten Jahr folgte das Wechselgesetz als GA 1876: XXVII; dadurch wurde das materielle Wechselrecht für alle Länder der ungarischen Krone, einschließlich Kroatiens und Siebenbürgens kodifiziert. Als letzter Teil der Handelsgesetzgebung in specie folgte das Konkursverfahren als GA 1881: XVII.¹⁶

Diese drei Gesetze wurden als einheitliche Kodifikation des materiellen ungarischen Handels- und Wechselrechts betrachtet; im Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht wurden sie durch mehrere Einzelgesetze ergänzt.

Eine besondere Erwähnung verdient der Versuch der Kodifizierung des Privatseerechts. Wie bereits dargelegt, galt seit 1811 der zweite Band des Code de commerce in italienischer Fassung für das Gebiet des Obergerichts Fiume nach dem Ende des Illyrischen Königreichs als Gewohnheitsrecht weiter, und für das Gebiet der Militärgrenze (später das Gebiet des Wechsel- und Handelsgerichts Zengg) als Gesetz.¹⁷ Im österreichisch-ungarischen Ausgleich (GA 1867: XII) wurde bestimmt, daß „Vereinbarungen auf dem Gebiet des Handels- und Privatrechts so abzuschließen seien, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich von einander unabhängiger Staaten sich zu vollziehen pflegen.“ Für die Regelung des Seehandelsrechts, des Zolls und anderer Handelsangelegenheiten schlossen die beiden Regierungen auch von Zeit zu Zeit „Verträge betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen“ ab. In diesem Abkommen sah man nach dem Ausgleich eine zeitgemäße gemeinsame Reform des Privatseerechts vor. Österreich hatte 1848 einen ersten Ent-

¹⁶ Ferenc Nagy (Budapest 1898); Ödön Kuncz (Budapest 1929) p. 12.

¹⁷ Béla Lévy (Berlin 1906) p. 414.

wurf für ein Privatseerecht veröffentlicht, welcher später als fünftes Buch dem allgemeinen Handelsgesetzbuch angefügt werden sollte. Die Begutachtung dieses Entwurfs verzögerte sich aber bis 1860. Danach wartete man erst den Ausgleich mit Ungarn ab, um ein gemeinsames Gesetz für beide Reichsteile erlassen zu können. Ende 1870 wurde von österreichischer Seite der ungarischen Regierung der Entwurf zur Einführung des erwähnten fünften Buches des HGB übermittelt. Da dies aber zu keinem Erfolg führte, veröffentlichte Österreich 1874 einen neuen Gesetzentwurf, der sich im wesentlichen an das deutsche Gesetz anschloß; auch dieser wurde nicht weiter behandelt. 1887 wurde ein dritter, mit dem vorigen im wesentlichen übereinstimmender Entwurf der ungarischen Regierung übermittelt, die ihn der Seebehörde und dem Gerichtshof in Fiume, den Handelskammern und anderen interessierten Fachkreisen zur Begutachtung vorlegte. Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen entschloß sich die ungarische Regierung, Ferenc Nagy mit der Abfassung eines eigenen Entwurfs zu betrauen, wodurch eine Annäherung an die romanischen Seerechte angestrebt und vor allem die Seehypothek in den Entwurf aufgenommen werden sollte.¹⁸

Dieses Projekt kam 1894 zustande und wurde nun seinerseits der österreichischen Regierung zur Beratung übersandt. Bis zum ersten Weltkrieg kam es zu keiner Kodifizierung, und die beiden Staaten gaben auch offenbar die Hoffnung auf deren Gelingen auf; sie unterließen nämlich in dem letzten, für die Periode 1908–1917 bestimmten Vertrag eine Behandlung der Privatseerechtskodifikation, mit der etwas faden-scheinigen Begründung, daß „die Wiederaufnahme einer Bestimmung über die Gleichartigkeit des zu schaffenden Privatseerechts entbehrlich erschien, da auf diesem Gebiete mit dem sich stets weiterbildenden internationalen Recht ein volles Auskommen gefunden werden kann und beide Staaten im Interesse ihrer Schifffahrt ohnedies alles aufwenden müssen, um ihr Privatseerecht diesen internationalen Verhältnissen anzupassen.“¹⁹

C. Einzelgesetzgebung

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts war das Streben nach einer umfassenden Kodifikation auf dem Gebiet des Handelsrechts so stark, daß es nur wenige Einzelgesetze gab. Bemerkenswert ist GA 1792: XVII, der die Möglichkeit schuf, Handelsangelegenheiten der Geltung österreichischer Gesetze und der österreichischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Da ungarische Gerichte später diese Freiheit der Anerkennung der Zuständigkeit so interpretierten, daß diese frei und einseitig auch zurückgenommen werden könne, nützte dieses Gesetz in einem Rechtsstreit wenig und brachte keine auf die Dauer befriedigende Lösung.²⁰ Ein Gesetz zur Schaffung von Gerichten

¹⁸ Ferenc Nagy, Allgemeiner Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf über das ungarische Privat-Seerecht, in: ZUÖP (1896) 37, 104.

¹⁹ Adalbert Gertscher/Paul Schreckenthal (Berlin 1906) p. 420.

²⁰ Bálint Hóman/Gyula Szekfü, Magyar történet, I–VII, VII, p. 73.

für Handelsstreitigkeiten (GA 1836: XVII) beinhaltete auch einige materiellrechtliche Bestimmungen, obwohl es in erster Linie das Handelsprozeßrecht betraf.

Nach dem Ausgleich wurden mehrere Einzelgesetze zum Handelsrecht und insbesondere zum Seerecht, das nicht kodifiziert war, erlassen. Im allgemeinen aber wurde das Handels- und Wechselrecht anhand der vorliegenden Kodifikation durch die Gerichtspraxis fortgebildet.

II. WERTPAPIERRECHT

Das Scheckgesetz

Die stärkere Verbreitung der Wertpapiere machte sich erstmals nach 1880 bemerkbar. Sie hing mit der Tätigkeit der Österreichisch-Ungarischen Bank zusammen. Aber auch die 1885 gegründete ungarische Postsparkasse erhielt 1889 durch GA XXXIV den Auftrag für Scheck- und Clearing-Geschäfte, deren Zahl bei beiden Banken von 1890 bis 1906 sprunghaft anstieg.

Die juristische Literatur beschäftigte sich mit Wertpapierfragen von den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts an. Zu erwähnen sind besonders die Abhandlungen von Géza Magyary, Sándor Halász und Bernát Sichermann. Für 1898 schrieb die Akademie der Wissenschaften einen Preis für eine Abhandlung folgender Frage aus: „Welche Verhältnisse würden die Entwicklung des Scheckverkehrs fördern? Warum hat dieses System bei uns nicht Fuß gefaßt und wie wäre es zu fördern?“ Sándor Halász, Direktor der Postsparkasse, gewann den Preis mit seinem Buch über das Scheckwesen. Sichermann veröffentlichte in einer juristischen Zeitschrift am 29. 6. 1900 einen erläuternden Gesetzentwurf „Über die Bankanweisungen“.

1901 betraute die Regierung Sándor Halász mit der Abfassung eines Scheckgesetzentwurfes; dieser wurde im Januar 1903 veröffentlicht (IJT, III 1). Fachkreise äußerten sich zu diesem Entwurf, aber die innenpolitischen Wirren haben seine Diskussion im Parlament verhindert. Er kam erst im Jahre 1907 vor den Reichstag. Inzwischen hatte die fachkundige Öffentlichkeit, namentlich die wirtschaftlichen Institute Deutschlands, Österreichs und Ungarns, auf Anregung der deutschen Körperschaft (27. 5. 1907 in Dresden) in ihrem Programm die Abhaltung einer Konferenz über das Thema: „Wie weit ist die Vereinheitlichung der Wertpapierrechte Mitteleuropas wünschenswert und möglich?“ beschlossen. Die Konferenz hielt ihre Sitzung in Budapest vom 8.–9. 11. 1907 ab; auf ihr wurden die geltenden österreichischen Gesetze mit den deutschen und ungarischen Entwürfen verglichen und ihre Vereinheitlichung vorgeschlagen.

An dieser Konferenz, die sowohl für den ungarischen als auch für den deutschen Gesetzentwurf wichtige Resultate hervorbrachte, nahmen von deutscher Seite Ministerialrat Riesser, Professor Viktor Ehrenberg, Göttingen, Professor Georg Khon, Zürich, und die Bankfachleute Klemperer, Fr. v. Pechmann, Buff und Thorwaldt

teil; die österreichische Delegation bestand aus dem Richter Durig, dem Postsparkassendirektor Leth, dem Regierungsrat Calligaris und den Bankdirektoren Hammer-schlag und Herz; Mitglieder der ungarischen Delegation waren drei Kurien- und zwei Tafelrichter, Universitätsprofessor Ferenc Nagy, sieben Bankdirektoren, unter ihnen der Verfasser des Scheckgesetzentwurfes Sándor Halász, Staatssekretär Tóry, einige Rechtsanwälte und der Sekretär der mitteleuropäischen Wirtschaftskommission, Bossányi.²¹

Der Entwurf des Scheckgesetzes wurde nach dieser Konferenz in unveränderter Form dem Reichstag vorgelegt, weil man es aus technischen Gründen besser fand, wenn die vorgeschlagenen Änderungen vom Ausschuß des Parlaments durchgeführt würden. Auf diese Weise wurde das Gesetz noch im Jahre 1908 verabschiedet.

III. PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Quellen des Privatversicherungsrechts waren bis zur Kodifizierung des Handelsgesetzbuches 1875 ausschließlich die Verträge der Parteien. Das Handelsgesetzbuch nahm das Versicherungsgeschäft in die Reihe der Handelsgeschäfte auf und regelte dessen Verhältnisse im VII. Titel. Die Kodifikationsarbeiten sind beim Handelsrecht dargestellt, hier ist nur zu bemerken, daß in der Beratungskommission des Apáthy-schen Gesetzentwurfes der Sektionsrat des Handelsministeriums, Sándor Matlekovics, für die Versicherungsgeschäfte zuständig war. Bei der Abfassung des Versicherungsrechts im HGB wurden besonders folgende ausländische Gesetzeswerke berücksichtigt: der holländische Code, der preußische Gesetzentwurf, das Zürcher bürgerliche Gesetzbuch, der Entwurf eines deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (II. Fassung des Dresdener Entwurfs), der preußische Entwurf vom 1. 2. 1869 über den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, schließlich der österreichische Gesetzentwurf vom 11. 6. 1870 über den Versicherungsvertrag.²² Das Gesetz, das einen Mittelweg zwischen der totalen Staatskontrolle und der völligen Vertragsfreiheit einschlug, war so effizient, daß keine weitere Gesetzgebung nötig war, sondern die Interpretation und Anwendung des Gesetzes der richterlichen Praxis überlassen werden konnte.

Für die Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften hatte das ungarische Recht immer besonders freie Möglichkeiten geschaffen. Meist war diesen nicht mehr vorgeschrieben als die Einhaltung der zur Immatrikulierung nötigen Vorschriften und die Errichtung einer einheimischen Filiale.

Viel früher als auf anderen Versicherungsgebieten hatte das Versicherungswesen im Seerecht seinen Eingang gefunden, wie ja auch das römische Privatsicherungsrecht der Lex Rhodia seerechtlichen Ursprungs war. Als der Code de commerce (in der italienischen Fassung des *Codice di commercio di terra e di mare*) in dem von Napoleon

²¹ Bericht über die Scheckkonferenz in Budapest.

²² Julius Schnierer (Budapest 1877) p. 15.

gegründeten Illyrischen Königreich am 15. 4. 1811 in Kraft getreten war, gewann mit diesem auch Bd. II Tit. X über die Seeversicherung Geltung. Das Gesetzbuch wurde durch die Hofdekrete vom 20. 9. 1814 und 4. 5. 1816 formal aufgehoben, von den Gerichten aber weiterhin angewandt, so daß es gewohnheitsrechtlich weiterhin Anerkennung fand, was die ungarische Kurie zwischen 1880 und 1884 des öfteren bestätigte. In Dalmatien und im kroatischen Küstenland, das dem Wechselgerichtshof in Zengg unterstand (Militärgrenzgebiet), wurde die Gültigkeit des Code de commerce vom Hofkriegsrat 1819 ausdrücklich anerkannt, was durch die kaiserliche Entscheidung vom 5. 6. 1864 mit Überweisung der Seegerichtsbarkeit bestätigt wurde. Für dieses Gebiet galt also das Seeversicherungsrecht des Codice di commercio.²³

Die Entwürfe zu einem gemeinsamen österreichisch-ungarischen Seerecht einschließlich des Seeversicherungsrechts, die von österreichischer Seite 1870, 1874, 1887 und von ungarischer Seite 1894 vorgelegt wurden, haben nie Gesetzeskraft erlangt.

IV. GESELLSCHAFTSRECHT

Ein Gesellschaftsrecht gab es Ende des 18. Jahrhunderts in Ungarn nicht. Die allgemeine Regel *contractus contrahentibus legem ponit* wurde von den Gerichtshöfen anerkannt, so daß für jede Gesellschaft die eigenen Vertragsbedingungen als Regel dienten.

Schon der Handelsgesetzentwurf vom Jahre 1795 widmete diesem Institut ein Kapitel: *De diversis Societatum speciebus ac de earum tum inter se cum et erga creditores obligatione* (Articulus III). Drei Gesellschaftsformen wurden darin unterschieden: *societates apertae*, also offene, *tacitae* oder Kommanditgesellschaften und endlich *superiores seu in accomandita*, die ungefähr den Aktiengesellschaften entsprechen. In Art. IV wurde die Auflösung der Gesellschaften besonders geregelt. Dieser Gesetzentwurf kam ebenso wenig vor den Reichstag wie der folgende von 1827 (vgl. darüber eingehender die Kodifikation des Handelsrechts).

Bei der Kodifikation im Jahre 1840 wurde das Gesellschaftsrecht durch ein eigenes Gesetz geregelt (GA XVIII). In diesem Gesetz sind wieder die drei Formen der Handelsgesellschaften unterschieden, und zwar Erwerbsgesellschaften, in denen alle Mitglieder voll haften, stille Gesellschaften, in denen einige Mitglieder nur mit ihrem eingebrachten Kapital haften, und Aktiengesellschaften, in denen die Aktionäre nur mit ihrem Anteil haften.

Dieses Gesetz war die Grundlage des ungarischen Gesellschaftsrechts. Es war bis 1875 in Kraft, allerdings mit einer Unterbrechung von 1850 bis 1860, in der das österreichische Handelsrecht in Ungarn (und bis 1875 in Siebenbürgen) galt. Dieses weicht aber gerade im Gesellschaftsrecht nicht sehr vom ungarischen ab. Die Vereine waren in einem Patent von 1852 geregelt.

²³ Adalbert Gertscher/Paul Schreckenthal (Berlin 1906) p. 423.

Als nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich der Gedanke der Modifizierung bzw. Neuregelung des Handelsrechts auftauchte, geschah dies größtenteils auf der Grundlage des deutschen Gesetzes. Unter die herkömmlichen Handelsgesellschaften nahm man alle Vereinigungen zu Handelszwecken auf, auch wenn die Bestimmungen der offenen Handels-, der Kommandit- oder der Aktiengesellschaft nicht auf diese paßten. So zählte das Gesetz unter den Handelsgesellschaften auch die Genossenschaften auf, also Körperschaften, die geeignet waren, die kleinen Existenzen gegen die großen Kapitalisten zu schützen. Das Handelsgesetz GA 1875: XXXVII widmet dem Gesellschaftsrecht fast 200 Paragraphen, also einen bedeutenden Teil (§§ 61–254), was damit zu erklären ist, daß Ungarn keine gesetzliche Regelung für die Privatgesellschaft im Obligationenrecht hatte.²⁴

Zur Zeit der Redigierung des Handelsgesetzbuches war die Form der Genossenschaft in Ungarn allerdings noch nicht sehr entwickelt; deren gesetzliche Regelung erfolgte aus theoretischen Gründen (Huber und Delitzsch werden genannt) und nach deutschem Muster. Innerhalb von zwanzig Jahren hat sich aber die Genossenschaft als Form der Gesellschaft bewährt; und da es kraft Gesetzes absolut frei stand, solche zu gründen, vermehrten sie sich sehr schnell. Andererseits aber war die Regelung, daß die Mitglieder der Genossenschaft bei etwaigem Konkurs voll hafteten, geeignet, viele kleine Existenzen zu gefährden. Um dem Mißbrauch dieser Gesellschaftsform ein Ende zu bereiten und eine staatliche Aufsicht zu ermöglichen, wollte man daher am Ende des Jahrhunderts die Rechtslage der Genossenschaften gesetzlich neu regeln.

Die Debatten über diese Frage führten endlich zu einer halben Lösung. Das neue Gesetz über die Genossenschaften, GA 1898: XXIII ließ es zu, Genossenschaften auch auf Grund des Handelsgesetzes zu bilden, ermöglichte aber auch deren Gründung in einer neuen selbständigen Form. Endlich konnten die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften Mitglieder einer Landeszentralkreditgenossenschaft werden, was dann zwar zu einer Überprüfung ihrer Tätigkeit führen konnte, aber auch mit bedeutenden gesetzlichen Vorteilen verbunden war. Diese Mitglieds-genossenschaften besaßen Steuer- und Gebührenfreiheit; sie waren berechtigt, Kredit von der Zentrale zu erhalten; bei Konkurs hatten die Mitglieder Vorrang für ihre Forderungen vor allen anderen Gläubigern, die kein gesetzliches Pfandrecht besaßen.²⁵ Diese Vorteile führten zur weiten Verbreitung dieser Kreditgenossenschaften, und zwar auch noch im 20. Jahrhundert.

Für das Kartellrecht hat das 19. Jahrhundert keine gesetzliche Regelung geschaffen. Das Handelsgesetzbuch GA 1875: XXXVII bestimmte in § 179, daß der Abschluß von Kartellen der Zustimmung der Generalversammlung unterliegt. Das Strafgesetz 1879: 40 § 128 erklärt einige Arten von Absprachen zwischen Produzenten für strafbar. Das Gewerbegesetz 1884: XVII § 162 verbietet sie. Es waren also die nicht ausdrücklich verbotenen Kartellabsprachen in Ungarn zugelassen. Schon Anfang des 20. Jahrhunderts hielt es die Regierung für angebracht, die Kartellabsprachen gesetz-

²⁴ Julius Schnierer (Budapest 1877) p. 11.

²⁵ Ministerielle Begründung des GA 1898: XXIII.

lich zu regeln. Im Auftrag des Handelsministers Hieronymi arbeitete 1904 Pál Mandel, Rechtsanwalt und Reichstagsabgeordneter, einen Gesetzentwurf für die Kartelle aus²⁶, der veröffentlicht und umgehend in Fachkreisen diskutiert wurde.²⁷ Vor den Reichstag kam der Entwurf aber nicht.

Dasselbe Schicksal erfuhr auch der Entwurf des Gesetzes über die Aktiengesellschaften. Fast zur selben Zeit wurde dieser von Sándor Matlekovics abgefaßt, dann auch umgearbeitet. Noch während des ersten Weltkrieges faßte Ödön Kuncz einen neuen Entwurf ab, den er 1917 veröffentlichte. Die Legislative hat sich aber mit all diesen Projekten nicht befaßt.

QUELLEN

A. Geltendes Recht

- GA 1723: LII Über die Buchführung der Händler
Erlaß für Siebenbürgen und Militärgrenzgebiet zur Einführung der Öst. Konkurs- und Fallitenordnung von 1734 und der Handels- und Wechselordnung von 1771, 1772
Editto politico di navigazione mercantile für Fiume, 1774
GA 1792: XVII Anerkennung der Urteile und des Verfahrens österreichischer Handels- und Wechselgerichte in Ungarn, wenn die Parteien dessen Anwendung frei beschlossen haben

B. Kodifikationen und Projekte

- Codice di commercio di terra e di mare (Code de commerce, italienisch)
Codex Cambio-Mercantilis pro regno Hungariae partibusque eidem adnexis . . . per regnicolarem juridicam deputationem Art. 67. 1791 ord. elaboratus, Posonii 1795
Codex Cambio-Mercantilis eiusdemque ordo processualis, Posonii 1830
GA 1840: XV Wechselgesetz; XVI Die Händler; XVII Die Industrie; XVIII Die Aktiengesellschaften; XIX Die Handelsgesellschaften; XX Die Fuhrmänner; XXI Intabulation; XXII Konkurs.
GA 1844: VI Erklärungen und Ergänzungen zu dem Wechselgesetz 1840: XV
Patent vom 25. 1. 1850 zur Einführung der allgemeinen österreichischen Wechselordnung
Patent vom 26. 11. 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetz) angeordnet werden
GA 1875: XXXVI Handelsgesetzbuch
GA 1876: XXVII Wechselgesetz
GA 1881: XVII Über das Konkursverfahren

²⁶ Pál Mandel, Gesetzentwurf über die Kartellverträge, in: ZUÖP (1904) p. 258 ff.

²⁷ Simon Messinger, Die Kartelle und der ungarische Gesetzentwurf, in: ZUÖP (1905) p. 53 ff., 158 ff.

C. Einzelgesetzgebung

- GA 1868: VI Über die Handelskammern
 GA 1868: XXXI Außerkräftsetzung des Wuchergesetzes
 Erlaß des Justizministers über Vollziehung der Wechselschulden vom 8. 4. 1869
 GA 1871: XXXI § 27 Über Einschreibung der Handelsgesellschaften
 GA 1877: VIII Abänderung des GA 1868: XXXI
 GA 1881: XXXIII Über gerichtliche Tilgung und Verjährung von Wertpapieren
 GA 1881: LX Vollstreckungsgesetz § 66 über die Freiheit der fällig gewordenen Lebensversicherungssumme von der Zwangsvollstreckung
 GA 1883: XXV Über Wucher und schädliche Kreditverhältnisse
 GA 1888: XXII Über die Versteigerungshallen
 GA 1887: XVIII Zum Handelsrecht der Kleingewerbe
 GA 1889: XXXIV Über den Scheck- und Clearingverkehr
 GA 1893: XVIII § 2 Das Verfahren im kurzen Prozeß zwischen Versicherungsunternehmen und deren Prokuristen
 GA 1893: XXXIV Markierung der verpackten Waren
 GA 1895: XV–XVI Über den gesetzlichen Zinsfuß
 GA 1898: XXIII Wirtschafts- und Handelskreditgemeinschaften (Ergänzung der §§ 223–257 des Handelsgesetzbuches)
 GA 1900: XXV Sammeln von Bestellungen (Abänderung des § 50 des Gewerbegesetzes 1884: XVII)
 GA 1900: XXIX § 4 Über pflichtgemäße Schadensversicherung bei Verträgen mit Tabakgärtnern
 GA 1908: LVIII Übertragung der Handelsgeschäfte (deutsche Fassung in: ZUÖP 1907, p. 169)
 GA 1908: LVIII Der Scheck
 GA 1912: LIV Über den Einfluß von vis maior auf die Rechte, welche durch Wechsel, Handelsanweisung oder Scheck gesichert sind
 GA 1916: V Regierungsvollmacht zur Modifizierung der Konkursordnung und zur Regelung der Ausgleichspflicht außerhalb des Konkursverfahrens infolge der kriegerischen Ereignisse. Gemäß dieser Ermächtigung erließ die Regierung die Verordnung 4070/1915. M.E. über den Zwangsausgleich.

D. Einzelgesetzgebung zum Seerecht

- GA 1867: XVI § 6 Übereinkommen mit Österreich über gemeinsames Vorgehen auf diesem Rechtsgebiet
 GA 1878: XX § 6 Neuerliche Festsetzung desselben
 GA 1879: XVI Immatrikulierung der Handelsschiffe
 1896: Ein Projekt über Ordnung für die Handelsmarine wurde im Parlament eingereicht, doch nicht zur Debatte gebracht.

BIOGRAPHISCHE DATEN

- APÁTHY, István (1829–1889): vergl. Handbuch III/2, p. 2173.
 CATINELLI, Carlo: 1840 Präsident des Seegerichtes zu Fiume.

- DEÁK, Ferenc (1803–1876): vergl. Handbuch III/2, p. 2173.
 HALÁSZ, Sándor (1859–1918): Jurist, Publizist, seit 1885 Beamter der Ungarischen Postsparkasse; 1892 Privatdozent für Nationalökonomie; 1901 stellvertretender, 1907 erster Generaldirektor der Postsparkasse; mit weitverzweigter fachliterarischer Tätigkeit.
 HIERONYMI, Károly (1836–1911): Ingenieur und Staatsmann; ab 1867 Beamter im Verkehrsministerium; 1874 Staatssekretär; 1875 Reichstagsabgeordneter; 1882 Generaldirektor der Österreich-Ungarischen Eisenbahn; 1903 und 1910 Verkehrsminister.
 MAGYARY, Géza (1864–1928): Professor, erst an der Rechtsakademie Kecskemét, dann der in Nagyvárad (Grosswardein, Oradea), endlich der Universität Budapest; einer der hervorragenden Zivilprozeßtheoretiker Ungarns.
 MANDEL, Pál (1839–1908): Rechtsanwalt in Budapest; 1875 Reichstagsabgeordneter; tätig im juristischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses; besonderer Experte in wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Fragen; mit bedeutender literarischer Tätigkeit.
 MATLEKOVICS, Sándor (1842–1925): Rechtsanwalt, Wirtschaftsexperte; 1867–1889 Staatssekretär im Agrar-, Gewerbe- und Handelsministerium; 1873 Mitglied der UAW; Präsident der Nationalökonomischen Gesellschaft und der Landesgewerbe-gesellschaft; Verfasser des Gewerbegesetzes.
 NAGY, Ferenc (1852–1928): Reichstagsabgeordneter, Professor für Handelsrecht an der Universität Budapest; Staatssekretär im Handelsministerium; 1918 Staatssekretär für Versorgungs- und Ernährungsfragen.
 PALUGYAY, Imre (1780–1858): Mitglied der Deputatio regnicolaris 1827; 1806 Pfarrer, dann bischöflicher Archivar; 1809 Bischof von Kassa; 1839 Bischof von Nyitra.
 SARDAGNA, Joseph Freiherr von (*1774): 1803 Ratsprotokollist bei der Obersten Justizstelle; 1807 beim Innenösterreichischen und Küstenländischen Appellationsgericht; 1814 Innenösterreichischer Hofrath der kk Obersten Justizstelle; 1815 Beisitzer und Referent der kk Hofkommission in Justizgesetzsachen; 1816 erster Hofrat der obersten Justizstelle in Verona; arbeitete die Justizorganisation des Landes aus; 1817 Vizepräsident des Appellationsgerichtes der lombardischen Provinzen; 1819 Hofrat in Wien; 1827 oberster Landrichter und Landgerichtspräsident Niederösterreichs; 1828 geheimer Rat, Vizepräsident, dann Präsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen, Verfasser des Wechselgesetzentwurfes 1833.
 SICHERMANN, Bernát (*1860): Rechtsanwalt in Kassa (Kaschau, Kosice); 1911 Syndicus der ungarischen Allgemeinen Kreditbank; Präsident des Landes-Rechtsanwaltsbundes; Experte für Wechsel- und Scheckwesen bei der Haager Internationalen Konferenz 1910 und 1912; Fachliteratur für Scheckverkehr und für Sicherungshypothek.
 TÖRY, Gusztáv (1875–1925): Richter, zuletzt Präsident der Kurie; Gründer und Redakteur der juristischen Fachzeitsungen „Igazságügyi Közlöny“ und „Igazságügyi Javaslatok Tára“, Fachmann für internationales Privatrecht.
 WILDNER VON MAITHSTEIN, Ignaz (1802–1854): Wiener Rechtsanwalt, Fachexperte der Kommission für den Entwurf der Handelsgesetze 1840.

LITERATUR

A. Zeitgenössische Literatur

- SAPÁR, Imre: Institutiones iuris cambialis, Budae 1825, Ungarisch Pest 1832
 WÄCHTLER, Bernard: Freimütige Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Wechsel- und Prozeßordnung für das Königreich Ungarn, Preßburg 1831
 PULSZKY, Ferenc: Ungarisches Wechselgesetzbuch, Eperjes 1840.
 OTTMAYER, Anton: Wechselgesetzbuch für das Königreich Ungarn und Nebenländer (mit dem Text der weiteren Handelsgesetze), Ofen 1840
 Weitere deutsche Übersetzungen der Gesetze von 1840 wurden herausgegeben von: Joseph OROSZ, Preßburg 1840; Herrman KLEIN, Pesth 1840; Ernest HAUSSER, Preßburg 1840
 WILDNER, Ignaz, Edler v. Maithstein: Theoretisch-praktischer Kommentar der auf dem letzten ungarischen Reichstage zu Stande gekommenen Kreditgesetze, nämlich des Wechsel-, Handels-, Fabriks-, Gesellschafts-, Fracht-, Intabulations- und Kridagesetzes, Wien 1841

- PUSZTAY, Alexander: Das ungarische Wechselrecht in Bezug auf die Landeskonstitution, den Handel, die Industrie und den Kredit, Leipzig 1842
- ANTHOINE DE SAINT JOSEPH: Concordance entre les Codes de commerce étrangers et le Code de commerce Français, Ouvrage contenant le texte des Codes et des Lois commerciales des Etats suivants: Hongrie, Paris 1851
- ITTER, Alexander: Wechsel- und Handelsgesetzbuch für Ungarn, Pest 1852, 1861
- SCHUSTER, Ferdinand: Darstellung der Concursordnung vom 18. 7. 1853, Wien 1857
- DEGEN, Gusztáv: Magyar váltó jog, tekintettel az általános váltórendszabályokra, kapcsolatlan váltótörvénysszékek számára kihirdetett legújabb rendeletekkel (Das ungarische Wechselrecht, in Bezug auf die allgemeine Wechselordnung, und im Zusammenhang mit den für die Wechselgerichte neuestens deklarierten Verordnungen), Pest 1865
- APÁTHY, István: A magyar váltó jog kézikönyve (Handbuch des ungarischen Wechselrechtes), Pest 1871
- APÁTHY, István: A magyar váltótörvény tervezete. A m.kir. igazságügyminisztérium megbízásából (Entwurf des ungarischen Wechselgesetzes. Im Auftrag des ungarischen königlichen Justizministeriums), Budapest 1873
- Ungarisches Handelsgesetzbuch (Deutsche Textausgabe), Budapest 1875
- HERICH, Károly/SZVETENAY, Miklós/STEINACKER, Ödön: Das Ungarische Handelsgesetzbuch (XXXVII Gesetzartikel vom Jahre 1875) Gültig für sämtliche Länder der h. Stephanskronen, Deutsche Ausgabe unter steter Bezugnahme auf einschlägige Bestimmungen des Allgemeinen deutschen HGB, des deutschen Reichsgesetzes vom 11. 7. 1870 und des österreichischen Genossenschaftsgesetzes vom 9. 4. 1873, Budapest 1875
- SCHNIERER, Julius: Commentar zum ungarischen Handelsgesetzbuche, Budapest 1877
- APÁTHY, István: Anyagi és alaki váltó jog, I-II (Materielles und formelles Wechselrecht), Budapest 1884
- Code de commerce hongrois (Französische Textausgabe), Paris 1894
- BAUSENWEIN, Richard: Das österreichische und ungarische Handelsrecht in vergleichender Darstellung. Ein kurzgefaßter Leitfaden, Leipzig-Wien 1894
- SICHERMANN, Bernát: A cheque. Tanulmány a kereskedelmi jog köréből (Der Scheck. Eine Abhandlung aus dem Kreise des Handelsrechtes), Kassa 1895
- SICHERMANN, Bernát: Az osztrák csekk törvényről (Über das österreichische Scheck-Gesetz), Budapest 1897
- NAGY, Ferenc: A gazdasági és ipari hitelszövetkezetekről szóló törvény magyarázata (Kommentar zum Gesetz über landwirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Budapest 1898
- Das ungarische Handelsgesetz, Budapest 1902, 1924 (deutsche Textausgaben)
- LÉVY, Béla: Das Handelsrecht, Wechselrecht und Konkursrecht Ungarns, Berlin 1906 (Handelsgesetze des Erdballs XIII 1)
- URBANIC, Franc: Das Handels- und Wechselrecht Kroatiens und Slavoniens, Agram 1906
- CANSTEIN, Raban Frh. v.: Das Wechselrecht Österreichs und die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands, Ungarns, Bosniens und der Herzegowina, der Schweiz, Rußlands, Italiens, Rumäniens, Serbiens, Frankreichs und Englands systematisch dargestellt, Berlin 1906
- SCHÖN, Josef: Das bosnisch-herzegovinische, österreichische und kroatische Handelsrecht, Wien 1913
- KESSLITZ, Rainer: Das Privatseerecht in Österreich-Ungarn, Wien 1906
- GERTSCHER, Adalbert/SCHRECKENTHAL, Paul: Österreich-Ungarns Seerecht (In: Handelsgesetze des Erdballs XIII/1), Berlin 1906
- KNEDEL, Franz: Die Versicherungsbedingungen der in Österreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungsgesellschaften in vergleichender Übersicht, Wien 1904
- ORMÓDY, Wilhelm: Legislative Reform auf dem Gebiete des materiellen Versicherungsrechtes, in: ZUÖP 1903, 86
- HALÁSZ, Sándor: A csekk törvényes szabályozása (Gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs), Budapest 1902
- HALÁSZ, Sándor: Der Entwurf eines Checkgesetzes, in: ZUÖP 1903, 179

- Gesetzentwurf über den Scheck, in: ZUÖP 1907, 137
- Bericht über die Scheckkonferenz in Budapest, 8. und 9. II. 1907, Budapest 1908
- ÚJLAKI, József: A csekk törvény (1908: VIII tc) magyarázata (Erläuterung des Scheckgesetzes GA 1908: VIII)
- HANTOS, Elemér: A csekk jog kodifikációja (Kodifikation des Scheckrechtes), Budapest 1908
- HALÁSZ, Sándor: A cheque rendszer és fejlesztése Magyarországon (Das Schecksysteem und dessen Weiterentwicklung in Ungarn), Budapest 1910

B. Moderne Literatur

- HEYMANN, Ernst: Das ungarische Privatrecht und der Rechtsausgleich mit Ungarn (Parallele des bestehenden deutschen und ungarischen Zivil- und Handelsrechts), Tübingen 1917
- KUNCZ, Ödön: A magyar kereskedelmi és váltó jog vázlata (Skizze des ungarischen Handels- und Wechselrechtes) I-III, Budapest 1929
- STRUCKMAYER, Harry: Der ungarische Aktienrechtsentwurf, Bamberg 1933
- URFUS, Valentin: Das Wechselrecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: AFJUC 1968
- BIANCHI, Leonhard: Das Studium des Wechselrechtes in Ungarn, in: AFJUC 1968
- TÓTH, Árpád: Einige Ausnahme-Einschränkungen des Warenverkehrs in der Zeit des Dualismus, in: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848-1944, ed. Andor CSIZMADIA/Kálmán KOVÁCS, Budapest 1970, 333-346
- MÁDL, Ferenc: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, in: Zivilrecht Mitteleuropa, Budapest 1970, 87-120

ABKÜRZUNGEN

- AUSBRE Acta Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae
- AFJUC Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comoenianae
- Appr. Const. Approbatæ Constitutiones. Siebenbürgisches Gesetzbuch von 1653 in ungarischer Sprache
- Art. Nov. Articuli Novellares, Gesamtbezeichnung für die seit Ende des 17. Jahrhunderts promulgierten siebenbürgischen Gesetze
- AUSZ Acta Universitatis Szegediensis
- CIH Corpus Iuris Hungarici, zit. nach der Millenniumsausgabe
- Comp. Const. Compilatae Constitutiones, Siebenbürgisches Gesetzbuch von 1669 in ungarischer Sprache
- GA Gesetzartikel, mit Jahreszahl und Artikelnummer (Zitierung der Gesetze aus dem CIH)
- ICC Iudexcurialkonferenz (cf. Handbuch III/2, 2213)
- IM Igazságügyminisztérium (Justizministerium)
- IJT Igazságügyi Javaslatok Tára (Sammlung der Gesetzentwürfe)
- JK Jogtudományi Közlöny (Rechtswissenschaftliche Mitteilungen)
- Jogt. Tan. Jogtörténeti Tanulmányok (Rechtswissenschaftliche Studien)
- MJE Magyar Jogászegyleti Értekezések (Studien des ungarischen Juristenvereins)
- RGB Reichsregierungsblatt
- UAW Ungarische Akademie der Wissenschaften
- UBGB Ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch, gebraucht für den Entwurf 1914
- ZUÖP Zeitschrift für Ungarisches Öffentliches und Privatrecht, 1895 ss.
- Zivilrecht Mitteleuropa Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848-1944, ed. Andor Csizmadia/Kálmán Kovács, Budapest 1970

6. KAPITEL. UNGARN

János Zlinszky

1. Anfänge der freien Gewerbetätigkeit

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war in Ungarn die Ausübung einer Gewerbetätigkeit meist an die Mitgliedschaft in einer der zugelassenen Zünfte geknüpft: diese hatten ihre Privilegien, die sie zur Aufnahme und zur Prüfung neuer Mitglieder berechtigten, zum Teil schon seit dem späten Mittelalter erworben und ausgeübt. Eine Neuorientierung der Gewerbetätigkeit war zu Beginn des Jahrhunderts immer mit der Regelung des Handelsrechts gekoppelt; daher wurde die Gewerbetätigkeit in den ersten Entwürfen eines Handelsgesetzbuches mitbehandelt.

Als das Handelsrecht 1840 endlich gesetzlich geregelt wurde, wurde auch die Ausübung der Gewerbe darin behandelt. Es war dabei zwar in erster Linie von Fabriken die Rede, also von größeren gewerblichen Unternehmen, deren freie Ausübung, gleich der einer Handelstätigkeit, statuiert wurde; doch war damit das Eis gebrochen.

Die ersten Manufakturen begannen in Ungarn zu dieser Zeit ihre Tätigkeit, und vielfach kam es bei ihrer Zulassung zu Protesten seitens der Zünfte; doch die Entwicklung war nicht aufzuhalten: obwohl die Zünfte noch weiter bestanden, wurde nunmehr doch auch eine zunftfreie Gewerbetätigkeit ermöglicht.¹

Am 19. 6. 1848 wurde eines der wenigen Einzelgesetze der Revolution, eine allgemeine Zunftordnung, vom Handelsminister erlassen. Einen Einfluß auf die Entwicklung hatte diese jedoch nicht.

Während der absolutistischen Periode waren die Zünfte weiter tätig, obwohl die Zahl der unzünftigen Unternehmen ständig zunahm. Eine Verordnung vom 4. 9. 1852 regelte die Tätigkeit der hausierenden Kleingewerbe. Am 20. 12. 1859 wurde eine Gewerbeordnung erlassen, die auch nach dem Ausgleich mit Österreich durch Verordnung 4576/1867 KM des Gewerbe- und Handelsministers in Kraft blieb.

2. Freies Gewerbe. Staatliche Industrieförderung

Ein allgemeines Gewerbegesetz kam schon im Jahre 1872 als GA VIII zustande. Dessen § 83 hob die Zunfttätigkeit auf; die volle Gewerbefreiheit und -gleichheit wurde proklamiert. Allerdings gab es auch weiterhin Gewerbe, die nur nach einer Fachprüfung oder aufgrund einer Zulassung durch die Verwaltung ausgeübt werden konnten. Beides aber lag nicht mehr in den Händen der Zünfte, sondern bei den

¹ Siehe die frühe handelsrechtliche Literatur, ferner Méreis Werke (Budapest 1948, 1951, 1960) über die frühe Gewerbeentwicklung.

Behörden, auch wenn bei den Prüfungen und Zulassungen die Handels- und Gewerkekammern Mitbestimmungsrechte besaßen.

Die Gewerbetätigkeit wurde nach der Handelsrechtskodifikation noch einmal im Jahre 1884 neu geregelt. Das Gesetz erschien gleichzeitig mit dem Urhebergesetz. Es vervollständigte die Gewerbefreiheit, indem es festsetzte, daß keine Person bei Ausübung eines Gewerbes dazu gezwungen werden konnte, der Gewerkekammer beizutreten.

Mit der Entwicklungsphase des Kapitalismus in Ungarn vor dem ersten Weltkrieg hängt es zusammen, daß eine Reihe von Gesetzen erlassen wurde, die dazu bestimmt waren, die Entfaltung der heimischen Gewerbetätigkeit und namentlich der Industrie zu fördern. Seit 1881 erschienen nacheinander mehrere Gesetze, die jene Zweige der Industrie festlegten, die unter bestimmten Bedingungen eine Staatshilfe zur Gründung oder zur Erweiterung der Tätigkeit beanspruchen konnten. Es wurde erwogen, ob das zu unterstützende Unternehmen zu einem Industriezweig gehörte, der noch nicht entwickelt oder gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen war. Ferner wurden besonders solche Industrieunternehmen gefördert, die heimische Arbeiter beschäftigten.²

1893 wurde ein Gesetz für den Schutz gegen Unfälle im Gewerbe und in den Fabriken erlassen; danach wurden Gewerbeaufseher eingesetzt, die die Unfallgefahr in den verschiedenen Fabriken zu überprüfen und Bestimmungen zum Schutz gegen Unfälle zu treffen hatten.³

3. Anhang. Bergrecht

Die Regelung des ungarischen Bergrechts reicht weit in das Mittelalter zurück. Seine Entwicklung in den Stadtrechten wurde 1573 mit der Einführung der Maximilianischen Bergordnung abgebrochen. In Siebenbürgen wurde das Bergrecht im zweiten Buch der *Approbatæ* zusammengefaßt. Die Erlasse vom 7. 6. 1747 und 20. 6. 1792 sowie die Bergstadtrechte brachten zur Bergordnung nur Ergänzungen. Nach diesen waren etliche Mineralien frei zu gewinnen, andere dem König vorbehalten; die nicht erwähnten gehörten zum Grundeigentum. 1827 bereitete man unter den Reformgesetzentwürfen auch ein Bergrecht vor, der Reichstag behandelte es aber nicht. Ein Ausschuß des Reichstags 1840/44 faßte einen neuen Entwurf in 623 Paragraphen ab; dieser wurde von beiden Tafeln des Reichstags angenommen, wurde aber vom Herrscher abgelehnt, da der Hofkammergraf in denselben Beschränkungen der Regalrechte sah und Einspruch dagegen erhob. Tatsächlich hat der Entwurf für die meisten Bergrechte die Zugehörigkeit zu den kleineren, also grundherrlichen Regalien vorge-
sehen.

² Gesetzentwurf über die Förderung der heimischen Industrie, in: ZUÖP 1906, p. 311.

³ Ferdinand Baumgarten, Der Gesetzent-

wurf betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Vorlesung im Ungarischen Juristenverein, in: ZUÖP 1903, p. 435.

Das 1854 eingeführte österreichische Berggesetz hat im Bergwesen grundsätzlich die königlichen Regalrechte geltend gemacht, so die Bergtätigkeit vom Grundeigentum losgelöst, den Weg zum speziellen Bergeigentum geschaffen und den freien Bergbau aufgrund staatlicher Genehmigung ermöglicht.

Die ICC hat dieses Gesetz zum größten Teil akzeptiert, doch im Kapitel VII. des I. Teils der Entscheidungen um 72 Paragraphen ergänzt. Diese regeln das Bergverfahrensrecht und eine Ausnahme für den Steinkohlenbau, deren Gewinnung an grundherrliche Genehmigung gebunden wurde, mit der Begründung, die Kohle sei in den ursprünglichen königlichen Bergbaumonopolrechten nicht mitinbegriffen.

Da die Regelung der ICC Siebenbürgen nicht berührte, war nun das Bergrecht Ungarns uneinheitlich. Der Kohlebedarf wuchs mit der Industrieentwicklung, und die Rechte der Grundbesitzer hemmten die Entstehung der Kohlebergwerke.

Die Unternehmer forderten die Freistellung des Kohlebergbaus. 1875 wurde ein Berggesetzentwurf in diesem Sinne entworfen, doch schon vom Ausschuß des Reichstags zurückgewiesen. Der nächste Entwurf wurde 1884 nach einer einjährigen Diskussion aller Interessenten abgefaßt und schlug eine Mittellösung zur Befriedigung beider Seiten vor, nach welcher das Kohlenbaurecht durch Zwangsabkauf vom Grundbesitz zu trennen wäre, falls der Grundbesitzer die Minen nicht selber in Betrieb setze. Der Entwurf hat aber keine Seite zufriedengestellt und so hat ihn die Regierung zurückgezogen. 1890 wurde der Bergbau dem Finanzminister unterstellt und dieser legte einen Entwurf mit ähnlichem Inhalt vor. Diesmal erhob der Justizminister Einspruch, da nach seiner Ansicht das Bergeigentum mit den Grundgedanken des geplanten Zivilgesetzbuches nicht im Einklang zu sein schien.⁴

Den letzten Entwurf der Periode hat 1903 der Finanzminister in 433 Paragraphen vorgelegt, und dieser scheiterte in den parlamentarischen Obstruktionskämpfen, die zu dieser Zeit jede gesetzgeberische Tätigkeit hemmten. Als sich diese gelegt hatten, mußte man der inzwischen erfolgten sozialen, arbeitsrechtlichen und technischen Entwicklung Rechnung tragen, und so wurde der Entwurf erneut zurückgenommen. So konnte sich die Bergrechtsgesetzgebung von der ICC bis zum ersten Weltkrieg nicht durchsetzen. Für die Kohleproduktion in Ungarn bedeutete dies die tatsächliche Bevorzugung der Großgrundbesitzer gegenüber den Industriekapitalisten.

QUELLEN

A. Gewerberecht

Codex Cambio-mercantil, Projekt aus 1795 und 1827, siehe Handelsrecht

GA 1840: XVII Über die Fabriken

GA 1872: VIII Das Gewerbegesetz

⁴ Zu den Kodifikationsplänen siehe Albert des Bergrechtes, in: ZUÖP 1899, p. 92, 222, Lányi, Die Grundsätze des Bergrechtes mit 391, 477; 1900, I. 109, II. 100, III. 86. Rücksicht auf die Aufgaben der Codifikation

- GA 1884: XVII Das Gewerbegesetz
 GA 1881: XLIV Über die Förderung der heimischen Gewerbe
 GA 1887: III Ausdehnung der Bevorzugung auf Bergwerke
 GA 1887: XVIII Über die Wochenmärkte
 GA 1888: II Bevorzugung der Budapester Waffenfabrik
 GA 1890: XIII Über die Förderung der heimischen Industrie
 GA 1890: XIV Förderung der Finanzinstitute, welche die heimische Industrie unterstützen
 GA 1893: XXVIII Unfallverhütung und Industrieaufseher

B. Bergrecht

- Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn, Wien 1573, übersetzt ins lateinische durch Matthias OSMITZ, 1805
 Verordnung vom 7. 6. 1747 über die Berggerichte
 Normale vom 20. 6. 1792 über die Ausdehnung der Bergwerke
 Articuli 53 Montanisticae deputationis cum reflexionibus deputationis juridicae art. 67. 1791 ordinatae, Pestini 1807
 Bányatörvény. A magyar bányatörvény kimunkálására megbízott kerületi választottság javaslata 1844-ben, (Berggesetz. Entwurf des mit der Abfassung des Berggesetzentwurfes betrauten Bezirksausschusses 1844) Pozsony 1844
 Patent vom 23. 5. 1854 über das allgemeine Bergrecht
 VII. Teil der Gerichtsbarkeitsregeln der ICC. Das Bergwesen
 Bányatörvényjavaslat (Berggesetzentwurf), Budapest 1884
 Bányatörvényjavaslat tárgyalására összehívott 1884 február 4–május 3 közötti időközben megtartott értekezlet jegyzőkönyvei (Protokolle der Sitzungen 4. 2. 1884–3. 5. 1884 der Bergrechtskonferenz), Budapest 1884
 Bányatörvényjavaslat az 1884. febr. 4-től máj. 3-ika közti időközben tartott értekezlet határozatai alapján, a második olvasás számára átdolgozva (Berggesetzentwurf, überarbeitet für die zweite Lesung aufgrund der Bestimmungen der vom 4. 2. bis 3. 5. 1884 abgehaltenen Konferenz), Budapest 1884
 Bányatörvényjavaslat. A második olvasására egybehívott s 1884 dec. 9–1885 jan. 11 közti időben megtartott értekezlet jegyzőkönyvei (Protokolle der Sitzungen 9. 12. 1884–11. 1. 1885 der zur zweiten Lesung einberufenen Berggesetzkonferenz), Budapest 1885
 Bányatörvényjavaslat. Előadói tervezet (Berggesetzentwurf. Referentenvortrag), Budapest 1903
 Bányatörvényről szóló törvényjavaslat előadói tervezetének indoklása (Begründung des Referententwurfes des Berggesetzes), Budapest 1903

LITERATUR

A. Zeitgenössische Literatur

- SNISCHEK, Carolus: Directorium collegiale continens materiam Statisticae et iuris metallici Hungarici in quaestionibus, Posonii
 JURJEVICH, Josephus: Institutiones iuris metallici Hungarici, Zagrabiae 1822
 FABER, Antonius: Institutiones iuris metallici Hungarici, Posonii 1824
 SCHMIDT, Johann Ferdinand: Chronologisch systematische Sammlung der Berggesetze des

- Königreichs Ungarn, Croatien, Slavonien, und Grossfürstentum Siebenbürgen, Wien 1834–38
 SÓFALVY, Sándor: Institutiones iuris metallici M. Principatus Transylvaniae, Claudiopoli 1834–38 (auch in rumänischer Sprache)
 WENZEL, Gusztáv: A magyar és erdélyi bányajog rendszere (System des ungarischen und siebenbürgischen Bergrechts), Buda 1866, ²Pest 1872, ³Budapest 1890
 VOLNY, József: A bizottsági bányatörvényjavaslat bírálata (Kritik des Ausschußentwurfes zum Berggesetz), Budapest 1871
 SÍPOS, Árpád: Magyar bányajog. Tekintettel a francia, szász, porosz bányajogokra, a magyar bányatörvényjavaslatra és az újabb igazságügyi reformtervezetre (Ungarisches Bergrecht, mit Beachtung des französischen, sächsischen und preußischen Bergrechts, des ungarischen Entwurfs und der neueren Justizreformvorschläge), Nagyvárad 1872
 WENCZEL, Tivadar: A hazai bányajog rövid áttekintése, figyelemmel az 1870–iki új magyar bányatörvényjavaslatra is (Kurzer Überblick des heimischen Bergrechts mit Beachtung des neuen ungarischen Bergrechtentwurfes von 1870), Budapest 1875
 BALLAGI, Béla: Az ipartörvény magyarázata (Erläuterung des Gewerbegesetzes), Budapest 1886
 LITSCHAUER, Lajos: Az 1854. évi május 23-i bányatörvény (Das Berggesetz vom 23. 5. 1854), Budapest 1886
 SÍPOS, Árpád: A bányatörvényjavaslat. Bíráló és ismertetés (Der Berggesetzentwurf. Kritik und Erläuterung), Budapest 1895
 FEHÉR, Manó: Az évtizedek óta készülő magyar bányatörvény (Das seit Jahrzehnten unter Ausarbeitung stehende neue ungarische Berggesetz), Temesvár 1897
 LÁNYI, Albert: Die Grundsätze des Bergrechts mit Rücksicht auf die Aufgaben der Codification des Bergrechtes, in: ZUÖP 1898, p. 92, 222, 391, 477; 1899/I, p. 86; II, p. 100; III, p. 109
 BALKAY, Béla/GÁLÓCSY, Árpád: A bányatörvényről szóló törvényjavaslat 1903. évi előadói tervezetének tárgyalásai (Die Debatten des Referentenvortrags des Bergrechtsgesetzentwurfes von 1903), I–II, Budapest 1904
 BALKAY, Béla/SZEŐKE, Imre: Magyar bányajog. A teljes joganyag (Ungarisches Bergrecht. Vollständiges Material), Budapest 1901, ²Budapest 1909
 BALKAY, Béla: Bányatörvényünk reformálásának első kísérletei (Die ersten Versuche der Reform unseres Berggesetzes) Budapest 1904
 BALKAY, Béla: Ein neues Berggesetz für Ungarn. Erläuterung des Referententwurfes, Wien – Leipzig 1909
 Budapesti Ügyvédi Kamara véleményes jelentése a bányatörvényjavaslat tárgyában (Standpunkt der Budapester Rechtsanwaltskammer in der Sache des Bergrechtsgesetzentwurfes), Budapest 1908
 REIF, Heinrich: Grundzüge des ung. Berggesetzentwurfes, in: Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 35/36, Wien 1909
 SZEŐKE, Imre: Bányajog (Bergrecht), Budapest 1915

B. Moderne Literatur

- MÉREI, Gyula: A magyar céhrendszer 1848 előtt (Das ungarische Zunftwesen vor 1848), Budapest 1948
 MÉREI, Gyula: Magyar iparfejlődés (Ungarische Gewerbeentwicklung), 1790–1848, Budapest 1951
 MÉREI, Gyula: Über einige Fragen der Anfänge der kapitalistischen Gewerbeentwicklung in Ungarn, Budapest 1960
 TÁRKÁNY-SZÜCS, Ernő: Privatrechtliche Elemente des alten ungarischen Bergrechtes (1854–1944), in: Zivilrecht Mitteleuropa, Budapest 1970, p. 259–270
 Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprém, 20.–24. November 1978, Red. SOMKÚTI, Éva/ÉRI, István/NAGYBÁKAY, Péter, Veszprém 1979; insbesondere die Mitteilungen: RÓZSA, Miklós: Gewerbeorganisation in Ungarn im Verwaltungssystem der Gewerbeordnung des Jahres 1859, p. 197ss; SPIECZ, Anton: Das Zunftwesen des Königreichs Ungarn und sein Platz im gesamteuropäischen Zunftwesen, p. 239ss.
 Abkürzungen siehe Handelsrecht, p. 3525.

Hundert Jahre URG, Festschrift zum einhundertjährigen Bestehen eines eidgenössischen Urheberrechtsgesetzes, ed. Schweizerische Vereinigung für Urheberrecht, Bern 1983
 Darin insbesondere:
 HEFTI, Ernst: Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts und die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1883, 1–13
 GROSSENBACHER, Roland: Die URG-Revisionen von 1922/1955 und die Revisionsarbeiten bis 1983, 15–31
 PEDRAZZINI, Mario: Das Schweizerische Urheberrecht und die internationalen Urheberrechtsabkommen – ein Rückblick, 33–44
 TROLLER, Alois: Urhebervertragsrecht, insbesondere der Verlagsvertrag, 145–156
 HUBMANN, Heinrich: 100 Jahre Schweizerisches Urheberrecht – von außen betrachtet, 417–431

II. KAPITEL. UNGARN

János Zlinszky

Privilegien für Verlage gab es in Ungarn schon seit dem 16. Jahrhundert, wie ja auch die erste ungarische Druckerei schon 1473 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. Im 16. Jahrhundert besaß die Hochschule in Tyrnau (Nagyszombat) das ausschließliche Privileg für den Druck von Schulbüchern, seit 1584 für die Ausgaben des Corpus Juris Hungarici. Nachdruck seitens Unberechtigter zog eine Geldstrafe von 10 Goldmark nach sich. Ende des 18. Jahrhunderts erhob Ádám Takáts, reformierter Geistlicher, beim König Klage, daß der Pester Drucker Michael Landerer sein Werk ohne Erlaubnis nachgedruckt hätte. Auf Grund dieser Klage wurde das Dekret vom 4. 11. 1793 (N. 12157) erlassen, das den Nachdruck unter Geldstrafe verbot und in einem solchen Falle dem Verfasser Entschädigung zusprach. Das Dekret trat am 7. 1. 1794 (N. 14059) auch für die Erbländer in Kraft.¹ Im Jahre 1840 forderten literarische Kreise, Ferenc Toldy und dann die Kisfaludy-Gesellschaft die Fortbildung des Urheberrechts. Die genannte literarische Gesellschaft betraute Bertalan Szemere, den späteren Innenminister, mit der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs über Urheber- und Verlagsrecht.

Szemere nahm das damals modernste, das preußische Gesetz zum Vorbild, aber sein Konzept war in vieler Hinsicht noch fortschrittlicher. Er faßte das Urheberrecht nicht als Eigentum auf, da die Urheberrechte nicht ewig dauern wie das Eigentum. Er behandelte die verschiedenen Arten von Autoren gesondert, schlug für die Urheberrechte einen Schutz von 50 Jahren vor und sah Geldbußen für Urheberrechtsverletzungen vor.²

¹ Boytha's Geschichte des ungarischen Urheberrechts (Budapest 1973) ist grundlegend für das ganze Kapitel. Cf. Takáts' Gedenkschrift und die königlichen Anordnungen im Ungarischen Staatsarchiv, Budapest.

² Szemere's Entwurf im Ungarischen Staatsarchiv, Budapest.

1844 nahm der Reichstag, und zwar sowohl die Untere Tafel als auch die Magnaten, diesen Vorschlag mit unbedeutenden Änderungen an. Der Vorschlag war von einer Empfehlungsschrift acht bedeutender Druck-Verleger begleitet. Der König aber sanktionierte den Gesetzentwurf nicht, da sein Patent vom 16. 10. 1846 schon abgefaßt oder wenigstens vorbereitet war und ihm eine Gesamtregelung der Frage für alle Länder der Krone wünschenswert erschien. Nach Erlaß des österreichischen Patentgesetzes wurde der ungarische Gesetzentwurf 1847 neugefaßt; aber zur Diskussion ist es nicht mehr gekommen. So blieb dieser erste Versuch eines eigenen ungarischen Urheberrechts-Gesetzes ohne Ergebnis.

Das Patent vom 29. 11. 1852 führte für alle Länder Ungarns das österreichische Patent von 1846 als geltendes Recht ein. Es blieb gültig für Kroatien, Siebenbürgen, das Militärgrenzgebiet und Fiume, für das übrige Ungarn hat die ICC den alten Rechtszustand wiederhergestellt und dabei in I. 23 ihrer Entscheidungen lakonisch festgesetzt: Die Produkte des Geistes sind auch Eigentum, verteidigt durch das Gesetz. Zwar bedeutet diese starre Eigentumstheorie eigentlich einen Rückschritt im Verhältnis zum Vorschlag von Szemere; aber es ist doch zu beachten, daß die Urheberrechte fortan unter die Kompetenz der ordentlichen Gerichte und nicht unter die der Verwaltungsbehörden fielen. Allerdings kennen wir keine diesbezügliche Gerichtspraxis aus dem folgenden Jahrzehnt.

Eine schwierige Lage schuf die Eigentumstheorie bei internationalen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Abkommen; zum Beispiel wurde zwischen Frankreich und Österreich-Ungarn ein Vertrag abgeschlossen, nach dem die Übersetzungen in jedem Land nach dessen eigenem Recht zu behandeln seien. Danach hätte man in Ungarn jedem französischen Autor ohne zeitliche Beschränkung Rechtsschutz bieten müssen.

Das Urheberrecht wurde beim österreichisch-ungarischen Ausgleich (GA 1868: XXX) zur gemeinsamen Sache erklärt. Schon bald gab es Gesetzesvorschläge in dieser Frage. Ein Projekt wurde 1867 wieder von der Kisfaludy-Gesellschaft vorgeschlagen, aber vom Reichstag abgelehnt; ein zweites hat die Vereinigung der Künstler und Autoren durch Professor Gyula Kováts konzipieren lassen, aber auch dieses wurde nicht als Gesetz promulgiert.

Daher mußte man wieder auf das Handelsrecht zurückgreifen. Das Gesetz 1875: XXXVII regelte – vom deutschen Vorbild abweichend – in Kapitel VIII in 19 Paragraphen das Verlagsgeschäft. Es wurde freilich ganz im Interesse der Verleger abgefaßt; ein Honorar für den Autor war kein wesentlicher Teil eines Vertrages, für die Überschreitung der vorgesehenen Bogenzahl eines Schriftwerks mußte der Verleger nicht zahlen, er hatte aber das Recht, die volle Bogenzahl zu fordern.³

Nach einem Jahr erschien – wieder auf Anregung der Kisfaludy-Gesellschaft – ein neues Projekt zum Autorenrecht, diesmal als Konzept des bedeutenden Dichters Ladislaus Arany, Sohn eines der größten ungarischen Dichter. Aufgebaut war das Konzept auf dem deutschen Gesetz von 1870. Gyula Kováts hat dieses Konzept eingehend besprochen; István Apáthy, Verfasser des Handelsgesetzbuches, hat es

³ Vergl. Géza Magyary (Budapest 1893).